

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Zentrale Verwaltung und Finanzwesen**

Verfasser/in: Karl-Heinz Plogmann

**Vorlage Nr. BV/167/2018
Datum: 19.07.2018**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	16.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	29.08.2018	N
Rat	13.09.2018	Ö

Betreff: NLG - Behandlung von Treuhandkonten in der Bilanz und Ergebnisrechnung

Beschlussvorschlag:

1. Für die bislang bereits bestehenden Treuhandkonten der NLG werden die erforderlichen Buchungen erst dann – periodenfremd – in die städtische Ergebnisrechnung und in die Bilanz aufgenommen, wenn die sachliche und rechnerische Prüfung vollkommen abgeschlossen ist.
2. Entsprechend den Vorgaben des Innenministeriums erfolgt bei neuen Treuhandverfahren eine Veranschlagung und Buchung im Haushalt der Stadt erst mit der Schlussabrechnung der Maßnahme durch die NLG.

Sachverhalt / Begründung:

In den vergangenen Jahren sind die Cash-Flow-Übersichten der NLG immer mit deutlicher Verzögerung bei der Stadt Georgsmarienhütte eingegangen. Nachdem diese bei der Stadt vorliegen, werden sie zunächst im Fachbereich IV auf sachliche Richtigkeit geprüft. Danach werden sie in die Finanzabteilung gegeben, wo dann die Einteilung in Investitionen und laufendes Geschäft vorgenommen wird und für jedes Verfahren die entsprechenden Buchungen in die städtische Rechnung erfasst werden. Die Buchungen für die NLG-Verfahren sind generell die letzten Buchungen im Jahresabschluss. Alle anderen (eigenen) Buchungen sind viel früher erledigt. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz der einzelnen Jahre können also deutlich eher erstellt werden, wenn zunächst auf die Erfassung der NLG-Verfahren verzichtet wird.

Die NLG-Verfahren sollen deshalb erst dann in die städtische Rechnung eingebucht werden, wenn sämtliche Vorprüfungen abgeschlossen sind. Die Buchungen fallen damit nicht weg, sie werden nur zeitversetzt erfasst.

Eine Kommune aus dem nördlichen Landkreis Osnabrück hatte in diesem Jahr über den Nds. Städtetag beim Innenministerium angefragt, ob denn überhaupt die Treuhandkonten der NLG in die gemeindliche Finanzrechnung aufgenommen werden müssen. Die Frage hat das Innenministerium wie folgt beantwortet:

„ ... auf der Grundlage der von Ihnen übersandten Unterlagen für die Zusammenarbeit mit der NLG und der Gemeinde [] kann ich mich der vom Wirtschaftsprüfer der Gemeinde vertretenen Auffassung, es müsse eine vollständige Übernahme der Kontenbewegungen auf dem von der NLG bei der NordLB im Namen der Gemeinde geführten Treuhandkonto in die Finanzrechnung der Gemeinde erfolgen, nicht anschließen.

Würde dieser Auffassung gefolgt, dann wäre die gesamte städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, obwohl sie aufgrund der vertraglichen Vereinbarung durch die NLG abgewickelt wird, vollständig im Haushalt der Kommune zu veranschlagen. Das widerspricht der in Absatz 5 der Präambel des städtebaulichen Entwicklungsvertrages vom 13.03.1998 Vereinbarung, dass die NLG zur Durchführung des Vertrages die Grundstücke in eigenem Namen ankauft und als Baugrundstücke an Dritte verkauft. Darüber hinaus ist vertraglich vereinbart, dass sämtliche Aufwendungen von der NLG finanziert durch Kreditaufnahmen im eigenen Namen finanziert werden. Es besteht daher für die Gemeinde keine Notwendigkeit der Veranschlagung oder Buchung auf ihren Konten, ich sehe damit auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans (§ 113 Abs. 1 NKomVG) und der Jahresrechnung (§ 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

In vergleichbaren Verfahren, bei denen städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen oder städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durch einen Dritten treuhänderisch für Gemeinden durchgeführt wurden, ist es hier als hinreichend angesehen worden, wenn die Bestände der Treuhandkonten zum 31.12. von der NLG mitgeteilt und nachrichtlich unterhalb der Bilanz als Forderungen oder Verbindlichkeiten je nach dargestelltem Bestand auf dem Treuhandkonto ausgewiesen werden.

Eine Veranschlagung und Buchung im Haushalt der Gemeinde [] ist aus hiesiger Sicht erst mit der Schlussabrechnung der Maßnahme durch die NLG erforderlich.

Da das Verfahren zu den Treuhandkonten bei Beauftragung der NLG zur Erschließung von Baugebieten sicher eine Reihe von Kommunen betrifft, würde ich gern entsprechende Buchungshinweise in Abstimmung mit der AG der kommunalen Spitzenverbände erstellen und diese im Rahmen der Hinweise der AG Doppik, die derzeit überarbeitet werden, veröffentlichen.“

Das Nds. Innenministerium sieht die laufende Veranschlagung und Buchung von Erschließungsmaßnahmen der NLG aufgrund der entsprechenden vertraglichen Regelungen im kommunalen Haushalt also nicht als erforderlich an. Erst mit der Schlussrechnung der jeweiligen Maßnahme ist das Endergebnis des Verfahrens in die Rechnungslegung der Kommune zu übernehmen.

Da es schwierig ist, rückwirkend alle schon laufenden Verfahren wieder aus der Ergebnisrechnung und der Bilanz der Stadt Georgsmarienhütte herauszurechnen, schlägt die Verwaltung vor, die laufenden Umsätze und Buchungen auch weiterhin in die Finanzrechnung zu übernehmen – jedoch zeitversetzt – wie bereits oben ausgeführt. Für zukünftige Verfahren sollte dieser hohe Aufwand vermieden werden. Entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums sollten dann die jährlichen Bestände der Treuhandkonten als Forderung oder Verbindlichkeit unterhalb der Bilanz ausgewiesen werden. Die jeweiligen Endergebnisse der Verfahren müssten dann bei Schlussrechnung des Erschließungsträgers in die städtische Finanzrechnung aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine Änderung der Buchungsperiode ändern sich weder der Verfahrensstand noch der Liquiditätsfluss. Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben gleich, sie werden nur zeitversetzt erfasst.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine